



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

**Niedersächsische Landkreise  
Kreisfreie Städte, Region Hannover**

**nachrichtlich:  
NLT, NST, NSGB**

Bearbeitet von:  
Herrn Rosenberger

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
33.12-10005 § 128 NKomVG

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-  
4670

Hannover  
03.04.2020

**Aufstellung von konsolidierten Gesamtab schlüssen (§ 128 Abs. 4 NKomVG)**

Bezug: Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtab schlusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kommunen sind gemäß § 128 Absatz 4 NKomVG dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr zum Stichtag 31.12. einen konsolidierten Gesamtab schluss aufzustellen. Nach § 129 Absatz 1 NKomVG soll die Aufstellung des konsolidierten Gesamtab schlusses innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres erfolgen. Die Vertretung beschließt über den konsolidierten Gesamtab schluss bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt. Gemäß § 128 Absatz 4 Satz 3 NKomVG brauchen die Aufgabenträger nicht in den konsolidierten Gesamtab schluss einbezogen zu werden, wenn ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind. Zudem ist die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtab schlusses gemäß § 128 Absatz 4 Satz 4 NKomVG nicht erforderlich, wenn die Abschlüsse der Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „untergeordnete Bedeutung“ bedarf der Auslegung, da dessen Inhalt nicht durch einen festumrissenen Sachverhalt ausgefüllt wird. Wann von einer untergeordneten Bedeutung ausgegangen werden kann, ist von jeder Kommune unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten zu definieren. Bei der Entscheidung, ob ein Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ist, muss auch die politische und strategische Bedeutung für die Kommune berücksichtigt werden.

In den Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtab schlusses vom 15.12.2010 (lfd. Nr. 6.3; [https://www.mi.niedersachsen.de/download/51599/Muster-Dienstanweisung\\_zum\\_Gesamtabschluss.pdf](https://www.mi.niedersachsen.de/download/51599/Muster-Dienstanweisung_zum_Gesamtabschluss.pdf)) wurden als Hilfe zur Auslegung der Wesentlichkeit der Aufgabenträger Prozentwerte vorgegeben, ab wann nicht mehr von einer untergeordneten Bedeutung auszugehen ist. Die seinerzeitige Regelung war auch der Tatsache geschuldet, dass es noch keine Erfahrungen mit der Anwendung der doppelten Buchführung und insbesondere dem konsolidierten Gesamtab schluss auf kommunaler Ebene gab. Nach nunmehr rd. zehn Jahren hat sich die doppelte Buchführung als führendes System des externen Rechnungswesens in ganz Niedersachsen etabliert.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover

Telefon  
0511 120-0  
Telefax  
0511 120-6550

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung  
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55  
BIC: NOLA DE 2H



Die Notwendigkeit einer kommunalindividuellen Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs wurde durch eine entsprechende Abfrage der kommunalen Spitzenverbände bei den Kommunen aus dem Sommer 2019 bestätigt, die auf meine Bitte hin durchgeführt wurde.

Die Ergebnisse der Umfrage verdeutlichen den grundsätzlichen Bedarf der unterschiedlichen Auslegung des Begriffes der untergeordneten Bedeutung. So meldeten die Mitglieder des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) eine Bandbreite von 2 % bis 50 % (bezogen auf den einzelnen Aufgabenträger) bzw. 5 % bis 76 % (bezogen auf die Summe der Aufgabenträger). Die Mitglieder des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) meldeten Prozentwerte von 7 % bis 55 % (bezogen auf den einzelnen Aufgabenträger) bzw. 30 % bis 52 % (bei wenigen Rückmeldungen, bezogen auf die Summe der Aufgabenträger).

Die kommunalen Spitzenverbände kommen auf der Grundlage der Befragungsergebnisse in ihrem Votum zu dem Ergebnis, dass eine untergeordnete Bedeutung für den einzelnen Aufgabenträger noch bei 15 % bis 35 % (NLT = 15 %, NSGB = 30 % bis 35 %) und die Summe der Aufgabenträger auch noch bei 30 % bis 35 % (NLT = 30 %, NST = 35 %) vorliegen könnte.

Von untergeordneter Bedeutung können nach Auffassung des MI in der Kommune Aufgabenträger sein, bei denen die Positionen im Einzelabschluss unter 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen. Die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung sollte 35 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen.

Über diese Empfehlungen hinaus, müssen die Kommunen ihren Beurteilungsspielraum nutzen und den Begriff der untergeordneten Bedeutung nach ihren individuellen Gegebenheiten auslegen. Die im Ergebnis der eigenen Prüfung festgelegten Schwellenwerte zur Aufstellungspflicht können dabei sowohl unterhalb als auch oberhalb der empfohlenen Prozentwerte liegen. Unter Berücksichtigung des § 128 Abs. 4 NKomVG ist bei der Entscheidung die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen. Die im Bezugsschreiben unter Nr. 6.3 aufgeführten Positionen dienen als nicht abschließende Orientierungsgrößen.

Die Entscheidung, ob oder wann die Aufgabenträger für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses von untergeordneter Bedeutung sind, ist in einem verwaltungsinternen Vermerk zu dokumentieren und durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt zu bestätigen. Im Rahmen der in den einzelnen Kommunen geübten Praxis kann erwogen werden, die Festlegungen über die Auslegung der Wesentlichkeit von der Vertretung beschließen zu lassen.

Den Verzicht auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses hat die Kommune von der Vertretung beschließen zu lassen. Der Beschluss ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Für die Aufstellung der Gesamtabchlüsse seit 2012 gelten die vorstehenden Empfehlungen entsprechend.

Die Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses vom 15.12.2010 werden zurzeit überarbeitet.

Ich bitte die Landkreise, ihre kreisangehörigen Kommunen entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

gez.  
Rosenberger